

# Satzung 1. Badminton Club Dortmund e.V.

---

## §1

Der „1. Badminton Club Dortmund e.V.“ ist ein eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und hat seinen Sitz in Dortmund.

Er ist dem Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. angeschlossen.

## §2 Zweck und Aufgabe

Der „1. Badminton Club Dortmund e.V.“ hat sich zur Aufgabe gemacht, den Badmintonsport zu fördern und der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend, zu dienen. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung einer organisierten Trainingsbetriebes und die Teilnahme der Vereinsmitglieder an Turnieren und Meisterschaften.

Damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit und des Amateurgedankens der Pflege des Sports. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen.

Zur Durchführung seiner Aufgaben tritt der Verein in zweckdienliche Fühlungnahme mit den Behörden und Verbänden, die sich mit dem Sport bzw. mit der Jugenderziehung befassen.

Mittel zur Erreichung seiner Ziele sind:

- 1) Planmäßige Übungs-, Wettkampf- und Lehrtätigkeit sowie Einwirkung auf das öffentliche Leben durch Wort und Bild (Presse).
- 2) Unterstützung der Jugenderziehung im sportlichen Bereich.

## §3 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage ist in dieser Satzung festgelegt. Die Satzungen, Ordnungen und Rechtsformen des Badminton-Landesverbandes NRW e.V. sind für den „1.Badminton Club Dortmund e.V.“ und seine Mitglieder binden.

## §4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von jedem Deutschen und Ausländer erworben werden.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Stand: September 2015

## §5 Aufnahmegebühr, Beiträge, Haftung

Für die Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.

Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie der monatliche Mitgliedsbeitrag werden durch die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung allgemein festgelegt.

Der Verein übernimmt keine Haftung für die bei Ausübung der Leibesübungen oder bei Veranstaltungen vorkommenden Unfälle und sonstige Schäden, soweit nicht diese Schäden durch Versicherungen gedeckt sind. Ebenso haftet er nicht für die zu Übungsstunden mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

Bei der Benutzung von öffentlichen Sporteinrichtungen sind die jeweiligen behördlichen Anordnungen zu beachten. Den berechtigten Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Bei Zuwiderhandlung haftet der jeweilige Verursacher für den Schaden.

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtung des Clubs nach Maßgabe der jeweils gültigen Ordnung zu benutzen.

Bei Meisterschaftsspielen und Turnieren ist gemäß §19 der Spielordnung des BLV/NRW, in badmintonsportgerechter Spielkleidung zu spielen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) sich für den Club einzusetzen und dem Ansehen des Clubs nicht zu schaden,
- b) die festgelegten Beiträge zu entrichten,
- c) den Anordnungen der Organe des Clubs zu folgen und die Spielordnungen zu achten,
- d) nicht gegen die Bestimmungen des Vereinsrechts zu verstoßen,
- e) in allen Rechtsangelegenheiten die aus der Mitgliedschaft erwachsen, die dafür vorgesehenen Organe des Clubs anzurufen und sich ihren Entscheidungen zu unterwerfen.

## §7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Vorsitzende(r)
- b) Geschäftsführer(in)
- c) Kassierer(in)
- d) Jugendwart/Jugendwärtin
- e) Sozialwart/Sozialwärtin
- f) Pressewart/Pressewärtin

Im Folgenden wird für die Vorstandsmitglieder die männliche Schreibweise verwendet.

Der Vorsitzende und der Geschäftsführer sind Vorstand gem. §26 BGB und berechtigt, den „1. Badminton Club Dortmund e.V.“ gerichtlich und außergerichtlich einzeln zu vertreten.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied muss sein Amt niederlegen, wenn eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ihm das Vertrauen entzieht.

Der erste Vorsitzende leitet den Club im Sinne des Vereinsinteresses unter Berücksichtigung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er ist ermächtigt, je nach Bedarf Vorstandssitzungen einzuberufen.

Im Innenverhältnis wird vereinbart:

Der Geschäftsführer vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung in allen Angelegenheiten. Er erledigt den Schriftverkehr. Von jeder Versammlung oder Sitzung hat er ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

Der Kassierer darf die vom ihm verwalteten Gelder nur in Verbindung mit dem Vorstand zu Gunsten des Vereins ausgeben.

Der Jugendwart betreut die Jugendarbeit des Clubs.  
Er vertritt die Wünsche und Vorschläge der Jugendlichen im Vorstand.

Der Sozialwart regelt die sozialen Belange der Mitglieder soweit sie dem Club entsprechen.

Dem Pressewart obliegt die Werbetätigkeit des Clubs.  
Er hat Verbindung mit der örtlichen Presse aufzunehmen und die Interessen des Clubs zu vertreten.

Der gesamte Vorstand hat auf der Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht abzugeben und einen Kassenbericht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder Geschäftsführer mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Vorstandsmitglied, das zwei Ämter innehat, hat nur eine Stimme.

Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer des laufenden Geschäftsjahres zwei Mitglieder als Kassenprüfer.

Sie können jederzeit eine solche Prüfung vornehmen, falls sie oder der Vorstand es verlangen.

## **§8 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist jeweils nur zum 31. März oder 30. September des Jahres möglich und muss einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Vorstand ausgesprochen.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied:

- a) die in §6 vorgesehenen Pflichten grob verletzt,
- b) in grober Weise gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

Wird ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen, so kann es innerhalb von 14 Tagen nach dem zugestellten Beschluss des Vorstandes die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhören des Mitgliedes endgültig.

## §9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tag und Ort statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:

- a) durch den Vorsitzenden
- b) durch Vorstandsbeschluss
- c) wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Mitglieder sind spätestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Vorsitzenden geleitet.

Über die Aufnahme nach der Einberufung der Mitgliederversammlung gestellter Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit.

Der Vorstand hat die bei ihm eingegangenen Ergänzungsanträge nach Möglichkeit noch vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt zu machen.

Die Wahlen der Mitgliederversammlung sind geheim. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist derjenige gewählt, der  $\frac{2}{3}$  der gültigen Stimmen auf sich vereint, anderenfalls erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit der höchsten Stimmzahl.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben.

Stimm- und wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erreicht haben. Lediglich bei der Wahl des Jugendwartes und in reinen Jugendfragen sind auch jüngere Mitglieder stimm- und wahlberechtigt.

## §10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §11 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Clubs nach beendeter Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen der Max-Wittmann Schule für Geistig behinderte Kinder zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§12 Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch das Amtsgericht und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten gelten die früheren Satzungen als erloschen.

## **§13 Gewinne, Kapitalanteile, Verwaltungsaufgaben**

- a) Sämtliche Mittel und Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- b) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, bzw. haben keinen Anspruch auf Vermögensteile.
- c) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigen.

Dortmund, 22. September 2015